

Bebauungsplan Nr. 11 "Ortsmitte" für das Grundstück Flur-Nr. 27
der Gemarkung Eching

Die Gemeinde Eching erläßt aufgrund § 2 Abs. 1 und §§ 9 und 10
des Baugesetzbuches (BauGB) und der Baunutzungsverordnung
(BauNVO i.d.F. v. 23.1.1990) folgenden Bebauungsplan als

S A T Z U N G :

A. Festsetzungen

1. Geltungsbereich:

Der Bebauungsplan umfaßt das Grundstück Flur-Nr. 27 der
Gemarkung Eching.

— — — Grenze des räumlichen Geltungsbereiches

2. Art und Maß der baulichen Nutzung:

Auf dem Grundstück ist ein Gebäude mit max. drei Voll-
geschoßen zulässig. Zwei Geschoße sind für öffentliche
Verwaltung zu nutzen.

3. Die Zulässigkeit eines Vorhabens richtet sich im übrigen
nach § 34 BauGB.

B. Hinweis



abzubrechendes Gebäude